Satzung des Hospizvereins Kassel e. V.

05.07.2022

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen „Hospizverein Kassel" nach Eintragung mit dem Zusatz „e. V.". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Kassel eingetragen werden. Sitz des Vereines ist Kassel. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1 Der Verein dient zur Förderung des Wohlfahrtswesens. Er unterstützt ideell und finanziell die Gründung und den Unterhalt eines ambulanten und stationären Hospizes zur Begleitung und Unterstützung sterbender Menschen und ihrer Angehörigen in der letzten Zeit ihres Lebens unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen und politischen Anschauungen. Grundlage sind die christliche Ethik, die allgemeinen humanitären Werte, Offenheit und Toleranz gegenüber Andersdenkenden.

2 Dieser Zweck soll verwirklicht werden durch

- Eintreten für den Hospizgedanken in der Öffentlichkeit durch Vorträge und Veranstaltungen,
- Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitern für den Hospizdienst, ihre Zurüstung und Begleitung,
- Beteiligung an den entstehenden Sachkosten und Honoraren,
- Zusammenarbeit mit den Trägern des ambulanten und stationären Hospizes,
- Zusammenarbeit mit den ambulanten Pflegediensten, den Krankenhäusern und Einrichtungen der Altenhilfe,
- Kooperation mit den öffentlichen Stellen (Stadt, Land und Bund), den Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Krankenkassen und privaten Organisationen zur Verbesserung der Situation Sterbender und ihrer Angehörigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2 Der Verein und seine Mitglieder sind selbstlos tätig. Sie verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einer zweckgebundenen Rücklage zur Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele zugeführt werden.

4 Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es werden lediglich Auslagen erstattet.

5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod des Mitglieds,
b) durch Austritt,
c) durch Ausschluß aus dem Verein,
d) durch Auflösung bei juristischen Personen.

2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3 Ein Mitglied kann bei gröblichen Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit den Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzugeben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Mindestjahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Im Übrigen werden die Beiträge nach eigenem Ermessen gezahlt. Der Beitrag wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Eine Freistellung kann auf Antrag durch den Vorstand gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand,
c) der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Insbesondere ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und seine Entlastung nach Rechnungsprüfung,
b) Beschlußfassung über Aktivitäten zur Verwirklichung des Vereinszwecks,
c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1 Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Niemand darf mehr als zwei Stimmen abgeben. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

3 Die Mitgliederversammlung findet in der Regel als Präsenzversammlung statt. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell (per Video- oder Telefonkonferenz) oder hybrid als Präsenzsitzung mit Zuschaltung von Teilnehmenden erfolgen. In welcher Form die Mitgliederversammlung stattfindet, entscheidet der Vorstand und gibt es in der Einladung bekannt. Die Einwahldaten für die Versammlung werden den Teilnehmenden rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email mitgeteilt.

§ 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

2 Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

3 Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

4 Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen notwendig.

5 Für Wahlen gilt folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

6 Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

7 Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2 Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

§ 12 Der Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu drei Beisitzern.

2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 13 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,

2 Einberufung der Mitgliederversammlung,

3 Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

4 Aufstellen eines Haushaltsplanes,

5 Erstellung des Jahresberichtes,

6 Bildung und Auflösung von Ausschüssen,

7 Beschlußfassung über die Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 14 Wahl des Vorstandes, Amtsdauer

1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung benennen.

§ 15 Beschlußfassung des Vorstandes

1 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, oder auf sonstige Weise einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll eingehalten werden. Die Sitzungen können auch virtuell (per Video- oder Telefon-konferenz) oder hybrid als Präsenzsitzung mit Zuschaltung von Teilnehmenden erfolgen.

2 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3 Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

4 Ein Vorstandsbeschluß kann auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung schriftlich erklären.

5 Der Vorstand kann beratende Personen ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§ 16 Der Beirat

1 Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung, insbesondere zur Behandlung fachlicher Fragen aus den Bereichen der Medizin, Psychologie, Theologie und Sozialwesen einen Beirat einberufen. Die Mitglieder des Beirates brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Sie werden auf zwei Jahre ernannt.

2 Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand. Er soll vor allen wichtigen Entscheidungen des Vereins vom Vorstand konsultiert werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu je hälftig an die Diakoniestationen der Evangelischen Kirche in Kassel gemeinnützige GmbH und an den Caritasverband Nordhessen-Kassel e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.